

60. 1. Ist bei Gebrauch des Ausdruckes: „leihweise“ Überlassung einer Fremdwährungssumme die Rückzahlung in ausländischer Währung (effektive Rückzahlung) als ausdrückliche Bedingungen anzusehen?

2. Ist unter der bestehenden Devisengesetzgebung eine inländische Bank, die auf Grund eines Auslandskredits einem inländischen Kunden einen effektiven Währungskredit gewährt hatte, nach Treu und Glauben verpflichtet, diesem Kunden Gelegenheit zu geben, den empfangenen effektiven Währungskredit durch Reichsmarkzahlungen in demselben Verhältnis abzubauen, in dem sie selbst in der Lage war, ihre Währungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland durch Rückzahlungen in Registermark abzudecken?

BGB. §§ 242, 244.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 22. Februar 1937 i. S. Rh. Giro-Zentrale und Prov.-Bank (Bekl.) w. D. Bank & Disk. Ges., Filiale D. (Kl.).
IV 270/36.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat der Beklagten im Jahre 1927 einen Kredit eröffnet. Aus diesem Kredit schuldet die Beklagte der Klägerin 498905.15.11 englische Pfunde und 309000.— amerikanische Dollar. Am 25. September 1935 schrieb die Beklagte der Klägerin, daß sie die genannten Kapitalbeträge am Fälligkeitstag, dem 31. Oktober 1935, an die Klägerin zahlen werde, wobei die Umrechnung der Fremdwährung in Reichsmark unter Zugrundelegung des amtlichen Berliner Kurses für Auszahlung New York bzw. London vom 30. Oktober 1935 erfolgen werde. Die Klägerin lehnte die Annahme der Rückzahlung der Währungskredite in Reichsmark ab. Mit Schreiben vom 9. November 1935 teilte sodann die Beklagte der Klägerin mit, daß sie weitere Zinszahlung für die Zeit ab 1. November 1935 ablehne, da sich die Klägerin in Annahmeverzug befinde. Diese vertritt den Standpunkt, daß sie durch das Zahlungsangebot der Beklagten nicht in Annahmeverzug versetzt worden sei, da es sich um eine effektive Währungsschuld handle und ihr nicht zugemutet werden könne, Zahlung in Reichsmark entgegenzunehmen, weil sie selbst ihren ausländischen Gläubigern gegenüber zur Zahlung

in Fremdwahrung verpflichtet sei. Die Klagerin verlangt mit der Klage Zahlung von 18500 RM. als Teilbetrag der von der Beklagten fur den Monat November 1935 geschuldeten Zinsen, berechnet nach einem Zinsfu von $5\frac{7}{8}$ v. H. aus einem Kapital von 6900000 RM. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht erklarte den Klagenspruch dem Grunde nach fur gerechtfertigt, indem es die Frage der Hohe des Zinsfues dem Nachverfahren vorbehielt und zu diesem Zweck die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zururverwies. Die Revision der Beklagten wurde zururgewiesen.

Grunde:

1. Die Frage, ob eine effektive Wahrungsschuld der Beklagten im Sinne des zweiten Halbsatzes des § 244 Abs. 1 BGB. vorliegt, wird vom Berufungsgericht bejaht. Der Kredit sei der Beklagten eroffnet worden durch ein Schreiben der Klagerin vom 4. April 1927, durch das diese bestatigte, der Beklagten 2500000 \$ „leihweise“ uberlassen zu haben; die Beklagte habe diesem Schreiben nicht widersprochen und habe selbst in zahlreichen spateren Schreiben mit Bezug auf den ihr von der Klagerin gewahrten Kredit Ausdrucke wie „Leihgelder“, „Pfundleihgelder“, „Devisenleihgelder“ gebraucht. Mit dem Ausdruck „Leihe“, angewendet auf die Zurverfugungstellung fremder Wahrung, werde im Bankverkehr daselbe bezeichnet, wie mit den Worten, da die Ruckzahlung „effektiv“ in der Fremdwahrung erfolgen solle; auch habe die Beklagte in einem Schreiben an das Reichsbankdirektorium vom 29. Oktober 1931, in dem sie um Genehmigung zur Beschaffung von Devisen gebeten habe, selbst erklart, da sie die Zinsen an die Klagerin, die ihrerseits Zinszahlungen an das Ausland zu leisten habe, „effektiv“ zu zahlen habe. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, da unter diesen Umstanden die Ruckzahlung des Kredits in auslandischer Wahrung als zwischen den Parteien „ausdrucklich bedungen“ anzusehen sei (§ 244 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB.), sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts soll zwar durch diese Fassung des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden, da eine in besonderem Mae unzweideutige Offenbarung des auf Effektivzahlung in auslandischer Wahrung gerichteten Parteiwillens erforderlich ist (RGZ. Bd. 107 S. 110, Bd. 138 S. 52). Der Gebrauch des Wortes „effektiv“ wird aber nicht gefordert. Den Ausdruck „leihweise uberlassung“

einer Fremdwährungssumme hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1925 (Jur. Rdsch. 1925 Nr. 761) als eine unzweideutige Willenserklärung, daß Währung derselben Art zurückerstattet werden müsse, bezeichnet; es wird in jener Entscheidung darauf hingewiesen, daß von „Leihe“ auch im Effektenterminhandel beim Reportgeschäft gesprochen wird und daß damit gesagt sein soll, es seien zwar nicht notwendig die hingegebenen Effekten selbst, aber doch Effekten derselben Art und derselben Menge zurückzugeben; und es wird weiter ausgeführt, daß der Sinn des Ausdrucks „Leihe“ überall der sei, es müsse das, was hingegeben ist, in derselben Art zurückgegeben werden, daß also dieser Ausdruck der Bedeutung nach dem im Währungshandel gebrauchten Worte „effektiv“ gleichzusetzen sei. Die Revision will dieser Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Januar 1925 die Anwendbarkeit auf den gegenwärtigen Fall absprechen, weil „der damals entschiedene Fall in die Zeit der Hochinflation gefallen sei“. Dieser Revisionsseinwand ist jedoch nicht stichhaltig; denn die Begründung jener Entscheidung hat mit den Verhältnissen der Inflationszeit nichts zu tun und kann Allgemeingültigkeit beanspruchen; es mag jener Begründung nur noch hinzugefügt werden, daß gerade der Umstand, daß der von den Parteien gewählte Ausdruck „Leihe“ juristisch auf ein Darlehnsverhältnis nicht paßt, zeigt, daß die Parteien damit eine besondere Rechtswirkung haben herbeiführen wollen. Im übrigen handelt es sich hier wesentlich um eine Auslegung der Willenserklärung der Parteien, welche die Revision selbst als eine mögliche Auslegung bezeichnet und gegen die deshalb Angriffe, die im Revisionsverfahren zulässig sind, insofern nicht erhoben werden können.

2. Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts schließen sich der Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. März 1936 (RWZ. Bd. 151 S. 35) an, bei der es sich gleichfalls um die Frage gehandelt hat, ob der deutsche Gläubiger einer effektiven Pfundforderung verpflichtet ist, von dem deutschen Schuldner mit Rücksicht auf die deutsche Devisengesetzgebung Zahlung in Reichsmark zum Pfundkurs des Zahlungstages als Erfüllung anzunehmen. Wie in jener Entscheidung näher dargelegt wird, ist die Zahlung einer Schuld in ausländischer Währung ohne Genehmigung der Devisenstelle nichtig und verboten. Eine verbotene Leistung ist als eine unmögliche Leistung anzusehen. Diese durch die Devisengesetzgebung herbei-

geführte Unmöglichkeit ist jedoch keine dauernde; sie hat keine schuldbefreiende Wirkung im Sinn des § 275 BGB. Der Schuldner bleibt also trotzdem zur Zahlung in der fremden Währung verpflichtet. Der Gläubiger kommt durch seine Weigerung, die ihm vom Schuldner angebotene Zahlung in Reichsmark anzunehmen, nicht in Annahmeverzug. Das Schuldverhältnis bleibt, wenn nicht im Wege freiwilligen Entgegenkommens eine vertragliche Verständigung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger erfolgt, in der Schwebe. Es wird in jener Entscheidung anerkannt, daß es ein unerwünschter Zustand ist, wenn ein Rechtsgeschäft jahrelang nicht zur Abwicklung gebracht werden kann, und daß die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) im einzelnen Fall dazu führen kann, die unerwünschten Wirkungen, die sich aus der Devisengesetzgebung für das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger ergeben, abzuschwächen; im einzelnen Fall kann unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange eine Weigerung des Währungsgläubigers, die Zahlung in Reichsmark zum Tageskurs als Leistung an Erfüllungs Statt anzunehmen, unter Umständen gegen Treu und Glauben verstoßen; denn der das deutsche Schuldrecht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben ergreift auch derartige Schuldverhältnisse. Auf diesen Standpunkt hat sich auch — in dem verwandten Fall des devisenrechtlichen Verbotes der Leistung an einen Gläubiger, der als Ausländer im Sinne der Devisengesetzgebung anzusehen ist, — der Große Senat für Zivilsachen in seinem Beschluß vom 23. Mai 1936 (RGZ. Bd. 151 S. 116) gestellt; der ausländische Gläubiger braucht nach diesem Beschluß die ihm angebotene Zahlung auf Sperrkonto bei einer Devisenbank nicht an Erfüllungs Statt anzunehmen, wenn nicht die besonderen Umstände des Falls so liegen, daß die Annahmeverweigerung des Ausländers als ein Verstoß gegen Treu und Glauben erscheint. Von dieser Rechtsprechung des Reichsgerichts geht das Berufungsgericht im vorliegenden Falle aus. Dagegen werden auch von der Revision keine Einwendungen erhoben.

Die Anwendung des Grundsatzes des § 242 BGB. führt daher in dem zur Entscheidung stehenden Falle zur Erörterung der Frage, ob hier aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Belange der Klägerin die Annahme von Reichsmarkzahlung zugemutet werden konnte. In RGZ. Bd. 151 S. 35 hat der erkennende Senat hervorgehoben, daß dabei die Verhältnisse des

Gläubigers in gleicher Weise wie die des Schuldners zu berücksichtigen sind. Das Berufungsgericht hat sich dieser Prüfung unterzogen, indem es zunächst die Belange der Klägerin behandelt und hierbei entscheidendes Gewicht darauf legt, daß dem Währungsguthaben der Klägerin bei der Beklagten Währungsschulden der Klägerin im Ausland gegenüberstanden. Es komme dabei nicht darauf an, daß das der Beklagten im Jahre 1927 gegebene Währungsdarlehen aus einem bestimmten der Klägerin im Ausland gewährten Kredit stamme. Die Klägerin habe, so wird im Berufungsurteil gesagt, der Beklagten damals diesen großen Kredit zur Verfügung stellen können, weil die Klägerin „im Gesamtergebnis mit den ihr im Ausland zur Verfügung stehenden Krediten gerechnet habe; die Klägerin habe per saldo ihre Devisenverpflichtungen durch das der Beklagten gegebene Darlehen nicht erhöhen wollen“. Im Berufungsurteil ist in diesem Zusammenhang von der „Devisenposition“ der Klägerin die Rede. Es wird dann vom Berufungsgericht weiter ausgeführt, daß die Klägerin auch Ende 1935, als sie das Reichsmarkzahlungsangebot der Beklagten zurückwies, noch erhebliche Währungsschulden im Ausland gehabt habe und daß sie nicht in der Lage sei, diese ausländischen Kredite durch Zahlungen in Reichsmark abzudecken, da die ausländischen Gläubiger nach dem Stillhalteabkommen zur Annahme von Registermark nicht gezwungen werden könnten.

Gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts erhebt die Revision zunächst den Einwand, die Klägerin könne sich auf ihre Währungsschulden im Ausland nur dann berufen, wenn diese im unmittelbaren Zusammenhang mit dem von ihr der Beklagten gegebenen Währungsdarlehen stünden; die Klägerin habe nicht behauptet, daß das von ihr der Beklagten gegebene Darlehen aus einem bestimmten Währungskredit, insbesondere daß es aus einem bestimmten von ihr im Ausland aufgenommenen Währungskredit stamme. Dieser Einwand der Revision ist nicht begründet. Es ist keineswegs erforderlich, daß die Klägerin nachweist, aus welchem bestimmten ihr damals zur Verfügung stehenden Währungskredit die Dollarbeträge herrührten, die sie im Jahre 1927 der Beklagten zur Verfügung gestellt und mit denen das Kreditverhältnis zwischen den Parteien seinen Anfang genommen hat. Es genügt, daß dem Währungsguthaben, das die Klägerin sich bei der Beklagten geschaffen hat, überhaupt eine entsprechende

Währungsverbindlichkeit der Klägerin gegenüberstand. Diese Feststellung will das Berufungsgericht offenbar treffen, wenn es davon spricht, „daß die Klägerin bei der Hergabe des Währungsdarlehens an die Beklagte im Gesamtergebnis mit den ihr im Ausland zur Verfügung stehenden Währungskrediten gerechnet habe“; diese Feststellung entspricht dem eigenen Vortrag der Beklagten, die an der von der Revision bezeichneten Stelle in einem Schriftsatz ausführt, daß die Klägerin die der Beklagten gegebenen Währungskredite aus ihrer Gesamt„position“ gegeben habe. Unter der Währungsposition (Devisenposition) einer Bank versteht man das Ergebnis der Gegenüberstellung ihrer gesamten Währungsguthaben und Währungsverbindlichkeiten. Eine ordnungsmäßige Bankführung erfordert, daß die beiden Seiten der Devisenbilanz sich ständig möglichst ausgleichen (Dhse im Bankarchiv 1924/25 S. 299 ffg.; Dalberg ebenda S. 496 ffg.). Aus diesem Grundsatz einer ordentlichen Bankgebarung folgen ohne weiteres das Recht und die Pflicht einer Bank, darauf bedacht zu sein, daß sich die Gesamthummen der Währungspositionen in ihrem aktiven und passiven Geschäft dauernd möglichst in gleicher Höhe gegenüberstehen, und daß es daher der Bank nicht gleichgültig sein kann, wenn sie für eine Fremdwährungsforderung Reichsmark hereinbekommt, ohne gleichzeitig in entsprechender Höhe eigene Fremdwährungsschulden ablösen zu können (vgl. Hartenstein im Devisenarchiv 1936 Sp. 567/568). Das Berufungsgericht durfte also davon ausgehen, daß bei der Eröffnung des Währungskredits an die Beklagte im Jahre 1927 bei der Klägerin entsprechend hohe eigene Währungsverpflichtungen bestanden haben, und es durfte mit Recht daraus die Folgerung ziehen, daß es der Klägerin nach Treu und Glauben grundsätzlich nicht zuzumuten ist, es sich gefallen zu lassen, wenn die Beklagte den ihr gewährten Währungskredit jetzt in Reichsmark zum Tageskurs abzudecken versucht. Dadurch würde, wie die Klägerin zutreffend ausführt, ihre „Währungsposition“ erschüttert. Die Darlegung noch eines weiteren „unmittelbaren“ und „rechtlichen“ Zusammenhangs, wie ihn die Revision verlangt, ist nicht erforderlich.

Im Berufungsurteil wird hier noch auf die Durchführungsvorordnung vom 27. Februar 1932 über das Deutsche Kreditabkommen 1932 (RWB. I S. 85) Bezug genommen, dessen § 26 lautet:

Eine inländische Bank ist berechtigt, für Zwecke des in dem Kreditabkommen bezeichneten Treuhandsfonds von einem Kunden, dem sie auf der Grundlage eines Auslandskredits einen Barkredit gewährt hat, zu verlangen, daß er einen eigenen an die Order der Reichsbank zu zahlenden Wechsel ausstellt und der inländischen Bank übergibt, der nach Wechselsumme, Währung und Fälligkeit mit dem Kreditbetrag übereinstimmt. Ist der Barkredit in fremder Währung gewährt worden, so wird vermutet, daß er auf einem Auslandskredit beruht.

Das Berufungsgericht knüpft daran die Bemerkung, daß diese Verordnung auf den vorliegenden Fall zwar nicht unmittelbar anzuwenden sei, daß aber in dem letzten Satz eine wirtschaftliche Erkenntnis zum Ausdruck komme, die den tatsächlichen Verhältnissen auch hinsichtlich des der Beklagten von der Klägerin gewährten Kredits entspreche. Die Revision wendet ein, daß die in der Verordnung enthaltene gesetzliche Vermutung nur zur Sicherstellung der in dem Stillhalteabkommen vereinbarten Maßnahmen aufgestellt worden sei und nur den Zweck verfolge, es der inländischen Bank zu erleichtern, von ihren Kunden die Ausstellung des erwähnten Solawechsels zu erreichen, ohne den Nachweis führen zu müssen, daß sie den Währungskredit an den Kunden aus einer im Ausland eingegangenen Verbindlichkeit gewährt habe. Daß dies der Zweck der Aufstellung jener gesetzlichen Vermutung war, ist richtig. Das Berufungsgericht hat aber daraus, daß die Verordnung diese Vermutung aufstellt, ohne Rechtsirrtum entnommen, daß ihr Inhalt der allgemeinen Erfahrungstatsache entspricht, daß Währungsdarlehen, die in jenen Jahren gegeben wurden, aus Auslandskrediten herrührten, die damals vom Ausland in überreichem Maße zur Verfügung gestellt wurden. Auch übersieht die Revision die von der Klägerin in diesem Zusammenhang geltend gemachte und von der Beklagten nicht bestrittene Tatsache, daß diese den erwähnten Solawechsel der Klägerin ohne weiteres ausgestellt hat. Da die Verpflichtung zur Ausstellung dieses Solawechsels für sie nur dann bestand, wenn der Währungskredit, den sie von der Klägerin erhalten hatte, auf der Grundlage eines von dieser aufgenommenen Auslandskredits gewährt worden war, hat die Beklagte, worauf die Klägerin in ihren Schriftsätzen wiederholt hingewiesen hat, damit anerkannt, daß dieser Tatbestand vorlag.

Die Revision erhebt sodann den Einwand, daß das Berufungsgericht den Vortrag der Beklagten übergangen habe, die Klägerin sei im Laufe der Jahre in der Lage gewesen, ihre Währungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland zu einem großen Teil abzubauen, und zwar überwiegend durch Umlegung in Reichsmark oder durch Rückzahlung in Reichsmark oder Registermark; an diesem Abbau der auf Währung lautenden Verpflichtungen habe die Klägerin die Beklagte nicht teilnehmen lassen; die Beklagte sei stets zur Umwandlung ihrer Währungsschuld in eine Reichsmarkschuld und auch zur Vergütung eines Teils der Kursdifferenz bereit gewesen. Dieser Revisionsseinwand ist nicht ohne Berechtigung. Das Berufungsgericht hat es in der Tat unterlassen, sich mit diesem Vorbringen der Beklagten, zu dessen Unterstützung sich diese auf die Geschäftsberichte der Klägerin der Jahre 1931 bis 1935 und auf deren Wirtschaftliche Mitteilungen aus dem Jahre 1936 bezogen hatte, in ausreichender Weise auseinanderzusetzen. Auch die Einlassung der Klägerin zu diesem Vorbringen hat das Berufungsgericht unerörtert gelassen. Die Klägerin hatte ausgeführt, daß die Beklagte von ihr bei allen Rückzahlungsmöglichkeiten berücksichtigt worden sei, ihre ursprüngliche Währungsschuld auch tatsächlich durch Rückzahlungen in Reichsmark um nicht weniger als 7,1 Millionen RM. vermindert habe und sich in einem Falle sogar geweigert habe, eine solche ihr angebotene Möglichkeit auszunutzen, weil sie auf eine weitere Entwertung des Dollars habe spekulieren wollen. Das Berufungsgericht ist auf dieses beiderseitige Parteivorbringen nicht eingegangen; es hat sich auf die kurze Feststellung beschränkt, daß jedenfalls Ende 1935, als die Klägerin das Reichsmarkangebot der Beklagten zurückwies, noch erhebliche Währungsschulden der Klägerin im Ausland bestanden hätten, welche diese nach dem Stillhalteabkommen gegen den Willen der ausländischen Gläubiger nicht in Reichsmark habe abdecken können. Die Feststellung, daß Ende 1935 die Klägerin noch Währungsschulden im Ausland hatte, durfte das Berufungsgericht nicht als allein entscheidend ansehen bei der Beurteilung der Frage, ob die Klägerin im Oktober 1935 nach Treu und Glauben berechtigt war, das Reichsmarkangebot der Beklagten zurückzuweisen. Bei der Entscheidung dieser Frage war vielmehr auch der vor Oktober 1935 liegende Zeitraum mit in Betracht zu ziehen. Wenn es richtig sein

folgte, daß die Klägerin tatsächlich in den dem Monat Oktober 1935 vorausgegangenen Jahren infolge von Registermarkabrufen ihrer ausländischen Gläubiger selbst in der Lage war, ihre Pfund- und Dollarverbindlichkeiten im Ausland zum großen Teil in Registermark zurückzuzahlen, ohne bei der entsprechenden Rückforderung ihrer inländischen Pfund- und Dollarausleihungen die Beklagte in ausreichender Weise zu berücksichtigen, so könnte sich daraus die Folgerung ergeben, daß die Klägerin nach Treu und Glauben verpflichtet war, das Angebot der Beklagten, die Währungskredite zum 31. Oktober 1935 in Reichsmark zum Tageskurs zurückzuzahlen, wenigstens zum Teil anzunehmen. Die Frage, ob die Klägerin die Beklagte bei den bis zum Oktober 1935 vorhanden gewesenen Rückzahlungsmöglichkeiten in Reichsmark in ausreichender Weise beteiligt hat, bedarf daher noch der Prüfung. Bei der Frage, in welchem Umfang die Klägerin gegebenenfalls der Beklagten Gelegenheit hätte geben müssen, ihre Währungsverpflichtungen in Reichsmark abzudecken, wird es u. a. darauf ankommen, ob die Registermark-Rückzahlungen, welche die Klägerin in diesen Jahren selbst an das Ausland vornehmen konnte, sich auf die gleiche Kreditart — Barkredit — bezogen haben, den die Beklagte von der Klägerin gewährt erhalten hat.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe noch ein weiteres tatsächliches Vorbringen der Beklagten übergangen. Die Beklagte hatte vorgetragen, daß sie die von der Klägerin empfangenen Währungsdarlehen seinerzeit sofort in Reichsmark an rheinische Gemeinden und öffentliche Körperschaften weitergegeben habe; diese Kommunalkredite seien durch das Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933 in 4%ige Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden umgewandelt worden; die Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes habe sie zum Nennwert übernehmen müssen, aber nur zu einem Kurs von anfänglich etwa 70 v. H., später bis zu höchstens 89 v. H. verwerten können. Das Berufungsgericht ist auf diesen Verlust, welcher der Beklagten nach ihrer Angabe im Zusammenhang mit der Gemeindeumschuldung entstanden sein soll, nicht eingegangen; es hat vielmehr im Berufungsurteil lediglich auf den erheblichen Gewinn hingewiesen, den die Beklagte, da sie die von der Klägerin erhaltenen Währungskredite alsbald in Reichsmark umgewandelt und weiter

verliehen habe, durch die spätere Abwertung der englischen und amerikanischen Währung erzielt habe. Ob dieser vom Berufungsgericht angenommene Gewinn der Beklagten aus der Abwertung jener Währungen zu einem mehr oder weniger großen Teil wieder ausgeglichen worden ist durch den von der Beklagten behaupteten Verlust bei der Gemeindeumschulbung, kann jedoch dahingestellt bleiben. Denn der Streit, ob die Aufnahme des Währungskredits bei der Klägerin und die Weiterverleihung in Reichsmark an die Gemeinden für die Beklagte sich im Endergebnis als ein Gewinn- oder als ein Verlustgeschäft darstellt, ist ohne Einfluß auf die Entscheidung der Frage, ob die Klägerin verpflichtet war, das ihr von der Beklagten im Oktober 1935 gemachte Angebot zur Rückzahlung des Währungskredits in Reichsmark zum Tageskurs als Erfüllung anzunehmen. Ob die Klägerin zur Annahme verpflichtet gewesen wäre, wenn die Beklagte damals Rückzahlung in Reichsmark zu einem höheren als dem Tageskurs angeboten hätte, braucht nicht entschieden zu werden, da ein solches Angebot nicht erfolgt ist. Hätte die Beklagte der Klägerin damals Rückzahlung in Reichsmark zu einem höheren als dem Tageskurs angeboten, so würde das, auch ohne das Bestehen einer Verpflichtung der Klägerin zur Annahme eines solchen Angebots, möglicherweise einen mit Zustimmung der Devisenbehörde gangbaren Weg zu einer gütlichen Verständigung der Parteien eröffnet haben, indem damit die Beklagte der Klägerin eine Vergütung angeboten hätte für das Währungswagnis, das die Klägerin durch die Annahme der Reichsmarkzahlung übernommen haben würde. Auf diesen Weg einer freundschaftlichen Einigung zwecks schnellerer Beseitigung des unerwünschten Schwebezustands ist wiederholt im Schrifttum ebenso wie auch in der erwähnten Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. März 1936 hingewiesen worden (RGZ. Bd. 151 S. 35 [42] und die dort in Bezug genommenen Aufsätze im Bankarchiv Bd. 34 S. 430ffg. und 519ffg.; ferner Hartenstein in JW. 1936 S. 2835). In diesem Zusammenhang, wo es sich also um die Ermittlung eines den Belangen beider Parteien gerecht werdenden, zwischen dem Tageskurs und der Goldparität liegenden Umrechnungskurses für die Rückzahlung des Währungskredits in Reichsmark im Wege gegenseitiger Verständigung gehandelt haben würde, könnte die Frage, ob das Geschäft auf Seite der Beklagten ein Gewinn- oder Verlustgeschäft war, möglicherweise eine Rolle zu spielen berufen

gewesen sein. Da es auf die Frage, ob die Klägerin verpflichtet war, das Rückzahlungsangebot in Reichsmark zum Tageskurs anzunehmen, nach dem Gesagten ohne Einfluß ist, ob die Beklagte durch die Umwertung der englischen und amerikanischen Währung einen Gewinn erzielt hat, ist es auch unerheblich, ob nach dem inzwischen in Kraft getretenen Gesetz über Umwertungsgewinne vom 23. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1126) ein Umwertungsgewinn, falls ein solcher der Beklagten angefallen sein sollte, für allgemein-wirtschaftliche Zwecke erfaßt werden und von der Beklagten abzuliefern sein würde. Der Einwand, den die Beklagte in der mündlichen Revisionsverhandlung aus diesem Gesetz herzuleiten versucht hat, ist also schon aus diesem Grunde ungerechtfertigt. Im übrigen aber kommt eine Anwendung dieses Gesetzes auf den vorliegenden Tatbestand überhaupt nicht in Frage. Denn wenn der Standpunkt der Beklagten richtig wäre, daß sie am 31. Oktober 1935 berechtigt war, sich durch Reichsmark-Zahlung zum damaligen Tageskurs von ihrer Währungsverbindlichkeit zu befreien, so wäre nach § 1 Abs. 2 Schlußsatz des angeführten Gesetzes anzunehmen, daß an diesem 31. Oktober 1935 der Beklagten der Währungsgewinn angefallen wäre; auf einen vor Inkrafttreten des Gesetzes über Umwertungsgewinne bereits angefallenen Umwertungsgewinn findet aber nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetz überhaupt keine Anwendung.

Von den Angriffen, die gegen das Berufungsurteil erhoben worden sind, hat sich demnach nur einer als begründet erwiesen: nämlich der, daß das Berufungsgericht das Vorbringen der Beklagten übergangen hat, die Klägerin habe in den dem Zahlungsangebot der Beklagten von Oktober 1935 vorhergehenden Jahren ihre eigenen Währungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland zum großen Teil durch Rückzahlungen in Registermark abgedeckt, ohne der Beklagten ausreichende Gelegenheit zu geben, ihre Währungsverbindlichkeiten gegenüber der Klägerin in entsprechender Weise abzubauen. Dieses Vorbringen der Beklagten wird selbst dann, wenn die vorzunehmende Prüfung seine Richtigkeit im weitesten Umfang ergeben sollte, niemals zu dem Ergebnis führen, daß die Beklagte nach Treu und Glauben berechtigt war, der Klägerin die Rückzahlung ihrer ganzen noch bestehenden Währungsschuld in Reichsmark zum Tageskurs als Erfüllung anzubieten. Denn einerseits steht fest, daß die Klägerin schon in der Zeit bis Ende 1935 der Beklagten in nicht unerheblichem

Umfang — die Klägerin hat unwidersprochen behauptet: in Höhe von 7,1 Millionen RM. — Gelegenheit zur Abdeckung ihrer Währungsschuld durch Reichsmarkzahlungen gegeben hat; andererseits steht fest, daß die Klägerin Ende 1935 selbst noch erhebliche Währungsverbindlichkeiten dem Ausland gegenüber hatte, die sie bis dahin jedenfalls nicht auf Grund von Registermarkabrufen ihrer ausländischen Gläubiger abzudecken in der Lage gewesen war. Daher brauchte sich die Klägerin das im Oktober 1935 erfolgte Rückzahlungsangebot in Reichsmark zum Tageskurs sicherlich höchstens zum Teil gefallen zu lassen; die Klägerin geriet also höchstens mit einem Teil der ihr angebotenen Leistung in Annahmeverzug. Den Rest des Zahlungsangebots durfte die Klägerin zurückweisen; insoweit ist also auch der Anspruch der Klägerin auf Weiterzahlung der Zinsen auf alle Fälle gerechtfertigt. Das Berufungsgericht hat ein Urteil gemäß § 304 ZPO. erlassen, worin es den von der Klägerin mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Zahlung eines Teils der Zinsen für den Monat November 1935 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dieses Grundurteil ist zu Recht ergangen, weil ein Zinsanspruch von irgendeiner Höhe nach dem eben Gesagten der Klägerin gegen die Beklagte unter allen Umständen zusteht. Die Revision der Beklagten gegen dieses Grundurteil war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Im Nachverfahren über den Betrag des Zinsanspruchs wird das Landgericht, an das die Sache das Berufungsgericht zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs zurückverwiesen hat, allerdings nicht nur, wie das Berufungsgericht annimmt, über die Höhe des Zinsfußes zu entscheiden, sondern zunächst den Kapitalbetrag festzustellen haben, von dem die Zinsen zu zahlen sind. Zur Feststellung dieses Kapitalbetrags bedarf es nach den obigen Ausführungen der Prüfung durch das Landgericht, ob die Beklagte durch ihr Zahlungsangebot vom Oktober 1935 die Klägerin zum Teil in Annahmeverzug versetzt und dadurch insoweit das Ruhen ihrer Zinszahlungsverpflichtung herbeigeführt hat.